

BAU	Sie erhalten
weniger als 10 %	jährlich eine verringerte nicht indexierte Entschädigung
10 % bis weniger als 16 %	monatlich eine nicht indexierte Entschädigung
von 16 % bis weniger als 19 %	monatlich eine indexgebundene Entschädigung
mehr als 19 %	Nach Ablauf der Revisionsfrist können Sie die Zahlung eines Drittels Ihrer Rente in Kapitalform beantragen.

Die BAU-Entschädigung wird ab dem Tag gewährt, an dem sich Ihre Verletzungen stabilisiert haben (Konsolidierung).

Brauchen Sie wegen Ihres Unfalls die **Hilfe einer Drittperson** im alltäglichen Leben, dann können Sie dafür eine Zusatzentschädigung erhalten.

Die Entschädigung wird in einem Abkommen zwischen Ihnen und dem Versicherungsträger festgesetzt. Über Streitfälle entscheidet das Gericht.

Beziehen Sie eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension, dann wird Ihre BAU-Entschädigung auf einen Pauschalbetrag beschränkt.

6. Nach der endgültigen Abwicklung Während der Revisionsfrist

Die dreijährige Revisionsfrist fängt am Tag nach der endgültigen Abwicklung Ihres Unfalls (durch Abkommen oder Urteil) an.

Werden Sie wiederum zeitweilig arbeitsunfähig, übernimmt der Versicherungsträger die Entschädigung dieser Unfähigkeit.

Neue Elemente medizinischer Art können den Prozentsatz Ihrer BAU ändern.

Nach der Revisionsfrist

Beträgt Ihre BAU 10 % oder mehr, dann wird eine zeitweilige Verschlimmerung weiter vom Versicherungsträger entschädigt.

Neue Elemente medizinischer Art können den Prozentsatz Ihrer BAU noch ändern.

Beträgt Ihre BAU nach der Verschlimmerung 10 % oder mehr, dann haben Sie Anrecht auf eine pauschale Verschlimmerungszulage. Die Gewährung dieser Zulage hat nicht immer eine Erhöhung Ihrer Entschädigung zur Folge.

7. Weitere Fragen?

Für weitere Fragen wenden Sie sich an die Sprechstunden, die Fedris im Lande hält. Deren Liste ist der Webseite von Fedris zu entnehmen. Sie kann auch bei Fedris angefordert werden (siehe unten).

Sie können den Versicherungsträger oder Fedris auch schriftlich kontaktieren. Erwähnen Sie bitte in Ihrem Brief Ihren Namen, Ihr Geburtsdatum, das Datum Ihres Unfalls, das Aktenzeichen und den Namen des Versicherungsträgers.

Ist Ihre Bewegungsfreiheit eingeschränkt oder haben Sie viele Fragen, dann kann ein(e) Sozialassistent(in), nach Verabredung, zum Hausbesuch kommen. Verabredungen können jeden Donnerstag auf die Nummer 02 272 28 15 getroffen werden.

Fedris
Avenue de l'Astronomie 1, 1210 Brüssel
☎ 02 272 20 00
✉ inspect@fedris.be
www.fedris.be
Pflichtexemplar: D/2016/14.014/3



Entschädigungen bei einem ARBEITSUNFALL

In diesem Faltblatt informiert Fedris über die Entschädigungen, auf die Sie als Opfer eines Arbeitsunfalls im Privatsektor Anspruch haben können.



1. Zeitweilige Arbeitsunfähigkeit (ZAU)

Der Versicherungsträger bezahlt die Entschädigung wegen ZAU für jeden Kalendertag bis zur Arbeitswiederaufnahme (ungefähr 90% Ihres Lohns).

2. Medizinische und medikamentöse Pflege

Der Versicherungsträger übernimmt lebenslang alle Kosten für medizinische und medikamentöse Pflege, die wegen Ihres Unfalls erforderlich sind.

Die **Kosten für medizinische Pflege** werden aufgrund des LIKIV-Tarifs erstattet. Sie bezahlen keinen Eigenanteil.

Am besten bitten Sie zuvor um die Zustimmung des Versicherungsträgers,

- wenn Sie medizinische Pflege benötigen, die nicht in der LIKIV-Nomenklatur vorgesehen ist;
- wenn Sie lange nach dem Arbeitsunfall wieder Kosten für medizinische Pflege tragen müssen.

Die **Kosten für medikamentöse Pflege** werden vom Versicherungsträger völlig erstattet.

Müssen Sie ins **Krankenhaus** aufgenommen werden, dann übernimmt der Versicherungsträger den normalen Pflegesatz. Alle **persönlichen Kosten** (Fernseher, Telefon, Getränke, usw.) und den Einzelzimmerzuschlag bezahlen Sie aber selbst.

3. Fahrt- und Besuchskosten

Wenn Sie sich wegen Ihres Arbeitsunfalls für eine Untersuchung, Versorgung oder Behandlung oder auf Ersuchen des Versicherungsträgers oder des Gerichts irgendwohin begeben müssen, erstattet der Versicherungsträger Ihnen die **Fahrtkosten**. Die zurückzulegende Strecke (hin und zurück) soll mindestens 5 km lang sein.

Was wird erstattet?

- Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die wirklichen Kosten erstattet.
- Fahrten mit dem Wagen werden zu 0,2479 € pro km erstattet.
- Fahrten mit einem Krankenwagen bzw. einem Taxi werden nur aus berechtigten medizinischen Gründen erstattet. Am besten bitten Sie vorab den Versicherungsträger um seine Zustimmung.

Wie werden die Kosten erstattet?

Sie schicken das Formular "Erstattung von Fahrtkosten" ausgefüllt an Ihren Versicherungsträger zurück.

Wenn Sie öffentliche Verkehrsmittel benutzen, legen Sie diesem Formular die Beweise (Fahrscheine, Karten) bei.

Ihr Versicherungsträger wird Ihnen automatisch ein leeres Formular zusenden.

Wenn Sie mindestens zwei Tage im Krankenhaus verbleiben, hat Ihr(e) Ehepartner(in), ein Kind oder ein Elternteil Anspruch auf Erstattung von **Besuchskosten**.

Bei einem längeren Krankenhausaufenthalt oder bei Lebensgefahr gelten andere Regeln, worüber

der Versicherungsträger Ihnen weitere Auskunft erteilen kann.

Für die Besuchskosten gelten dieselben Erstattungsregeln wie für die Fahrtkosten.

4. Prothesen

Der Versicherungsträger übernimmt lebenslang alle Kosten der Prothesen, die Sie wegen Ihres Unfalls benötigen. Sie werden im Abkommen zwischen Ihnen und dem Versicherungsträger aufgeführt.

Er übernimmt auch die Ersetzungs- oder Reparaturkosten, wenn eine vorhandene Prothese bei Ihrem Arbeitsunfall beschädigt wird.

5. Bleibende Arbeitsunfähigkeit (BAU)

Nur der Ihnen durch Verdienstaufschlag entstehende Schaden wird entschädigt. Dieser Schaden wird in Prozent (%) BAU angegeben.

Der immaterielle Schaden wird nicht ersetzt.

BAU = 0% (Gesundung)

- Sind Sie weniger als acht Tage zeitweilig arbeitsunfähig gewesen, dann erhalten Sie keinen Gesunderklärungsbericht.
- Sind Sie acht Tage oder mehr zeitweilig arbeitsunfähig gewesen, dann erhalten Sie einen Gesunderklärungsbericht.

Wenn Sie nicht mit der Gesunderklärung des Versicherungsunternehmens einverstanden sind, können Sie innerhalb von drei Jahren reagieren.